

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Hilfsmittel

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ §§ 33, 34 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)
- ▶ „Hilfsmittel-Richtlinie“ der G-BA (www.g-ba.de)
- ▶ Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der GKV vom 13.10.1989 (1. Änderung 17.01.1995)
- ▶ Das vollständige Hilfsmittelverzeichnis und weitere Informationen finden Sie auch unter www.rehadat.info/de/
- ▶ Abgrenzungskatalog der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) in der Beschlussfassung des Gremiums nach § 213 SGB V vom 7. Mai 2007

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Pflegehilfsmittel werden nicht zu Lasten der GKV verordnet sondern formlos bei der Pflegeversicherung beantragt
- ▶ Hilfsmittel mit geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis sind von der Versorgung ausgeschlossen

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Hilfsmittel dienen dazu, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen
- ▶ Hilfsmittelverzeichnis dient als Überblick, Orientierungs- und Auslegungshilfe
- ▶ separate Verordnung erfolgt auf Formblatt Muster 16 mit Kennzeichnung des Feldes 7 (Hilfsmittel), Sehhilfen werden auf Muster 8 bzw. 8a verordnet, Hörhilfen auf Muster 15
- ▶ Verordnung unter Angabe der siebenstelligen Positionsnummer oder der Produktart entsprechend Hilfsmittelverzeichnis
- ▶ Da die Versorgung durch unterschiedliche und teilweise von der Krankenkasse festgelegte Anbieter erfolgt, sollte für jedes Hilfsmittel eine separates Rezept ausgestellt werden
- ▶ Abgabe von Hilfsmitteln aus Depots von Vertragsärzten ist unzulässig, als Ausnahme gelten Hilfsmittel, die die Versicherten in Notfällen benötigen.

HAUPTABTEILUNG VERORDNUNGS- UND WIRTSCHAFTLICHKEITSBERATUNG

SACHGEBIET	Hilfsmittel
BESONDERE INFORMATIONEN	<ul style="list-style-type: none"> ▶ kostenintensive Hilfsmittel bedürfen der Bewilligung der Krankenkasse des Patienten ▶ bundesweit einheitliche Festbeträge für folgende Produktgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Einlagen - Hörhilfen - Inkontinenzhilfen - Hilfsmittel zur Kompressionstherapie - Sehhilfen - Stomatherapie ▶ Hilfsmittel können von der Krankenkasse auch leihweise zur Verfügung gestellt werden
WEITERE INFORMATIONEN	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hilfsmittel sind nicht budgetiert und nicht relevant in statistischen Prüfverfahren ▶ Gebot der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung gilt auch bei Hilfsmitteln ▶ Verwendung von Stempeln bei der Verordnung ist nicht zulässig (Ausnahme: Arztstempel) ▶ Einschränkungen des Patientenwahlrechts bei der Auswahl der Leistungserbringer durch Lieferverträge zwischen Krankenkassen und Hilfsmittelversorgern gemäß § 127 SGB V. Die Krankenkassen informieren ihre Versicherten über die Vertragspartner und können auch den Vertragsärzten entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. ▶ im Rahmen des Entlassmanagement können Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, für bis zu 7 Tage durch den Krankenhausarzt verordnet werden (ggf. kleinstmögliche Packungsgröße) ▶ auch bei anderen Hilfsmitteln ist die Verordnung im Entlassmanagement möglich, ausgeschlossen sind Hilfsmittel, die einer individuellen Anfertigung und einer ärztlichen Nachkontrolle nach der Entlassung bedürfen und zur dauerhaften Versorgung vorgesehen sind (Ausnahmen müssen besonders begründet werden)
ANSPRECHPARTNER	<ul style="list-style-type: none"> ▶ HA Verordnungs- und Wirtschaftlichkeitsberatung: <ul style="list-style-type: none"> Anja Auerbach Telefon: 03643 559-763 Bettina Pfeiffer Telefon: 03643 559-764